



Fachbereich: Bürgermeisterin
Vorlagenerfasser: Klömmer, Dorothe, Bürgermeisterin

Beschlussvorlage BV/018/2024

Gremium	Entscheidung	am	Öffentlichkeitsstatus
Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss	Vorberatung	07.03.2024	öffentlich
Stadtvertretung	Entscheidung	26.03.2024	öffentlich

Gegenstand der Vorlage

Antrag der Windstärke Nord GmbH auf Einleitung einer Änderung des gemeindlichen Flächennutzungsplans, Nutzung der Gemeindeöffnungsklausel nach § 245e Abs. 5 BauGB

Sachverhalt:

Zum Sachverhalt wird auf das in der Anlage beigefügte Schreiben der Windstärke Nord GmbH vom 05.02.2024 verwiesen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Sofern dem Antrag der AWT-Fraktion zum Umgang mit der Gemeindeöffnungsklausel zur Windenergieplanung (BV 017/2024) gefolgt wird, steht dieser Beschluss einer Stattgabe des gegenständlichen Antrags der Windstärke Nord GmbH damit aktuell entgegen.

Eine Beratung und Beschlussfassung über diesen TOP (BV 018/2024) ist damit dann entbehrlich.

Finanzielle Auswirkungen bei Beschlussfassung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Die Verwaltung empfiehlt, wie folgt zu beschließen:

1. Der Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss empfiehlt der Stadtvertretung folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtvertretung befürwortet die Ausweisung von Windenergiegebieten gemäß § 2 Nr. 1 WindBG im Gebiet der Stadt Tönning in den Bereichen nördlich der Rübüller Straße und westlich der K 4 sowie südöstlich der Rübüller Straße und westlich von Kating. Auf der

Grundlage der sogenannten Gemeindeöffnungsklausel nach § 245e Abs. 5 BauGB sollen im Rahmen einer Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Tönning entsprechend zwei Sondernutzungsgebiete ausgewiesen werden.

2. Die Stadtvertretung befürwortet die Ausweisung von Windenergiegebieten gemäß § 2 Nr. 1 WindBG im Gebiet der Stadt Tönning in den Bereichen nördlich der Rübüller Straße und westlich der K 4 sowie südöstlich der Rübüller Straße und westlich von Kating. Auf der Grundlage der sogenannten Gemeindeöffnungsklausel nach § 245e Abs. 5 BauGB sollen im Rahmen einer Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Tönning entsprechend zwei Sondernutzungsgebiete ausgewiesen werden.

Dorothe Klömmer
Bürgermeisterin